



Informationsblatt für alle Haushalte  
im Kanton Aargau

# *Prämien- verbilligung 2021*

## **Der Kanton Aargau gewährt Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.**

### Wie läuft das ordentliche Prämienverbilligungsverfahren im Kanton Aargau ab?

Das ganze Verfahren läuft online ab. Die SVA Aargau schickt potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Anmeldecode für die Internetanmeldung. Die Prämienverbilligung muss jährlich neu angemeldet werden.

### Wer erhält automatisch einen Anmeldecode?

Personen mit einer definitiven Steuerveranlagung des Kantons Aargau aus dem Jahr 2018 und einem möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung erhalten einen Code. Der Hauptversand der Codes erfolgt **im September 2020**.

### Sie haben keinen Code erhalten?

**Ab Oktober 2020** können Sie den Code direkt über die Website [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv) bestellen.

## **Sie wollen die Codebestellung auf keinen Fall verpassen?**

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter [www.sva-ag.ch/newsletter](http://www.sva-ag.ch/newsletter). Sobald wir das Formular für die Codebestellung auf unserer Website aufgeschaltet haben, informieren wir Sie per E-Mail.

### Wie stellen Sie einen Antrag?

Ihren Code geben Sie unter [www.sva-ag.ch/pv-online](http://www.sva-ag.ch/pv-online) ein. Der Code ist sechs Wochen gültig. Für die Antragstellung benötigen Sie Ihre Personendaten und Ihre AHV-Nummer.

Wenn Sie keinen Internetzugang haben, hilft Ihnen Ihre Gemeindezweigstelle oder die SVA Aargau gerne bei der Antragstellung.

### Wie lange können Sie einen Antrag stellen?

Die Antragsfrist läuft am **31. Dezember 2020** ab – danach können Sie keinen Antrag auf Prämienverbilligung 2021 mehr stellen.

### Beziehen Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen?

Eine Codebestellung ist nicht erforderlich. Solange Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, haben Sie Anspruch auf Prämienverbilligung. Ihre Krankenversicherung wird von uns direkt informiert.

### Sind Sie neu im Kanton Aargau wohnhaft und haben noch keine Prämienverbilligung beantragt?

Eine Codebestellung ist nicht erforderlich. Melden Sie sich mit unserem Änderungsantrag an. Diesen finden Sie unter [www.sva-ag.ch/aenderungsantrag](http://www.sva-ag.ch/aenderungsantrag).

### Wie melden Sie Veränderungen Ihrer finanziellen und persönlichen Verhältnisse?

Verbesserungen oder Verschlechterungen Ihrer finanziellen Situation sowie Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse melden Sie uns online mit dem Änderungsantrag. Diesen finden Sie unter [www.sva-ag.ch/aenderungsantrag](http://www.sva-ag.ch/aenderungsantrag).

Zu viel bezogene Prämienverbilligungen müssen Sie zurückerstatten. Wir führen systematische Nachkontrollen durch.

## Wichtig zu wissen

Melden Sie sich bei uns, sobald sich Ihr Einkommen oder Vermögen verbessert hat.\* Teilen Sie uns die Veränderung online mit dem Änderungsantrag mit: [www.sva-ag.ch/aenderungsantrag](http://www.sva-ag.ch/aenderungsantrag). Anhand Ihrer Angaben berechnen wir Ihren Prämienverbilligungsanspruch neu. So vermeiden Sie hohe Rückforderungen.

Weitere Informationen zur Prämienverbilligung im Kanton Aargau finden Sie unter [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv).

---

\* Wenn sich Ihr Einkommen um mindestens 20 Prozent oder um mindestens 20'000 Franken im Verhältnis zu der massgebenden Steuerveranlagung verbessert, müssen Sie uns von Gesetzes wegen informieren. Auch ein Vermögenszuwachs ab 20'000 Franken ist meldepflichtig. Basis für die Berechnung ist grundsätzlich die definitive Steuerveranlagung von vor drei Jahren (ausgehend vom Anspruchsjahr).

Für die Prämienverbilligung 2021 ist die definitive Steuerveranlagung 2018 massgebend. Die Meldung müssen Sie uns innert 60 Tagen nach Eintritt der finanziellen Verbesserung zusenden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt nur eine allgemeine Übersicht ist und nicht für die Anmeldung genutzt werden kann. Für die Beurteilung von Einzelfällen und des konkreten Anspruchs sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Haben Sie noch Fragen oder benötigen Sie Unterstützung?  
Die SVA Aargau und Ihre Gemeindezweigstelle helfen Ihnen gerne weiter.

SVA Aargau | Kyburgerstrasse 15 | 5001 Aarau  
Hotline 062 836 82 97 | [ipv@sva-ag.ch](mailto:ipv@sva-ag.ch) | [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv)